

Compliance & Risk Newsletter

Ausgabe 2/2013

August 2013

Inhaltsverzeichnis

Nachbetrachtung Creditreform Compliance & Risk Forum 2013	2
Hinweisgebersysteme / Whistleblowing - Sorge, Pflicht oder Kür?	3
CRD IV-Umsetzungsgesetz verabschiedet	7
Compliance – die Schutzimpfung für Unternehmen	8
Aktualisierung der Ländersanktionslisten	10
Termine	12
Impressum	15

Nachbetrachtung Creditreform Compliance & Risk Forum 2013

Bereits zum zweiten Mal fand das Creditreform Compliance & Risk Forum in Frankfurt statt und auch dieses Jahr wurde es wieder sehr positiv angenommen. Rund 40 Experten diskutierten über Erfordernisse und regulatorische Anforderungen und praxisnahe Lösungsansätze der Compliance.

Das Forum richtete sich speziell an Geschäftsführer, Geldwäsche- und Betrugsbeauftragte, Compliance Officer und Risikomanager aus Banken und Unternehmen der Finanzdienstleistungsbranche.

An dieser Stelle möchten wir uns erneut bei den Referenten bedanken, dass Sie mit Ihren hervorragenden Vorträgen sehr zum Gelingen des Creditreform Compliance & Risk Forums beigetragen haben.

- » Marijan Nemet - Deloitte & Touche GmbH
- » Matthias Latour - Dietmar Jochem Security Management GmbH
- » Achim Köhler - Siemens Financial Services GmbH
- » Dagmar Kolb - Commerzbank AG
- » Prof. Dr. Marcus Albrecht - FH Düsseldorf
- » Claudia Schatz - GEFA Gesellschaft für Absatzfinanzierung mbH, Société Générale Equipment Finance
- » Prof. Dr. jur. Andreas Teufer - RATAJCZAK & PARTNER Rechtsanwälte



Hinweisgebersysteme / Whistleblowing

Sorge, Pflicht oder Kür?

Betrug, Diebstahl, Unterschlagung, Korruption, Datenklau: Mitarbeiter und Externe haben viele Möglichkeiten, ein Unternehmen zu schädigen. Und dies passiert täglich. Die dadurch verursachten materiellen Schäden sind immens und werden für unser Land mit 20 Mrd. € pro Jahr geschätzt, wobei der einzelne Schadensfall bei Banken und Finanzdienstleistern mit durchschnittlich über 5 Mio. € beziffert wird. Hinzu kommt noch der immaterielle Reputationsschaden, der beim betroffenen Unternehmen zu erheblich höheren Auswirkungen im Verhältnis zu Kunden, Geschäftspartnern, Behörden und Mitarbeitern führen kann.



Jede Branche und jede Hierarchie-Ebene kann von Wirtschaftskriminalität betroffen sein. Und obwohl die Dunkelziffer bei diesen Regelverstößen bis zu 90% betragen soll, wird in den Medien laufend über neue Fälle und die betroffenen Unternehmen berichtet.

Compliance

Deshalb haben sich seit Jahren die Anforderungen an das Risikomanagement der Unternehmen und deren Sorgfaltspflichten kontinuierlich erhöht. Infolgedessen wurden die organisatorischen Pflichten immer genauer definiert. Der Begriff „Compliance“ ist heute nicht nur in aller Munde, sondern findet sich mittlerweile einerseits in den Organigrammen von Kreditinstituten, Versicherungen und Industrieunternehmen, andererseits zunehmend auch in kleineren Firmen. Denn der Vorstand/die Geschäftsführung ist verpflichtet, für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen.

Unredliches Verhalten Einzelner kann für das Unternehmen und die Mitarbeiter erhebliche negative Auswirkungen haben. Nach den Erkenntnissen der Ermittlungs- und der Aufsichtsbehörden, sowie der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind bei rund der Hälfte aller Fälle von Wirtschaftskriminalität interne Täter, also Mitarbeiter beteiligt.

Reputation schützen

Dies hat dazu geführt, dass als Teil des Risikomanagements ausdrücklich auch die Betrugsprävention gefordert wird. Damit werden die Reputation des Unternehmens, seine Vermögenswerte und letztlich auch die Arbeitsplätze geschützt.

Die Gefährdung des Unternehmenserfolgs durch Regelverstöße ist latent vorhanden. Auch die kleinen Fälle gilt es zu verhindern, denn sie sind häufig der erste Schritt zu größerem Fehlverhalten und können zu Abhängigkeiten sowie Schäden führen, die letztlich alle treffen.

Hemmschwelle minimieren

Dennoch herrscht großes Schweigen, selbst wenn sich konkrete Verdachtsmomente ergeben. Denn die Mitarbeiter sind grundsätzlich sehr loyal gegenüber Vorgesetzten und Kollegen, sie fürchten aber auch Repressalien, wenn sie ihre Bedenken offen aussprechen würden oder haben die Sorge, nicht ernst genommen zu werden. Das Schweigen von aufmerksamen Kollegen aufzulösen und die Hemmschwelle zu minimieren, das ist das Ziel eines Hinweisgebersystems.

Die Einführung eines Hinweisgebersystems und die Ernennung eines Ombudsmanns sind – das zeigt die Praxis – dafür gut geeignete Instrumente. Dadurch lassen sich, zusätzlich zu den bestehenden firmeninternen Berichtswegen, Informationen und Verdachtsmomente über Risiken und Fehlverhalten im Unternehmen entschieden leichter aufdecken. Voraussetzung ist, dass das Hinweisgebersystem im Unternehmen transparent geregelt, sowie offensiv kommuniziert wird und dass absolute Vertraulichkeit garantiert ist. Basis dafür ist eine Unternehmenskultur der Offenheit, des Vertrauens und der Transparenz.



Absolute Vertraulichkeit garantiert

Die häufig geäußerte Sorge, dass Hinweisgebersysteme zur - selbstverständlich unerwünschten - Denunziation von Kollegen führen, ist erfahrungsgemäß unbegründet.

Außerdem ist die präventive Wirkung eines Hinweisgebersystems beachtlich. Denn der potentielle Täter muss befürchten, entdeckt zu werden, weshalb er ggf. von seinem unredlichen Vorhaben Abstand nimmt.

Eine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung, ein Hinweisgebersystem einzuführen, gibt es seit Jahren in den USA für Firmen, die an der Börse notiert sind. Demgegenüber wurde das Thema in Deutschland sehr zurückhaltend behandelt. Zwar empfehlen die internationalen und die nationalen Handelskammern schon seit 2008, zur Verhinderung von Korruption, die Einrichtung von Hinweisgebersystemen. Aber es bedurfte meistens erst großer, öffentlichkeitswirksamer Fälle von Wirtschaftskriminalität, die dazu führten, dass Unternehmen Hinweisgebersysteme installiert haben.

Seit 2011 gibt es für Kreditinstitute die Auslegungs- und Anwendungshinweise, wonach ein Hinweisgebersystem für die Aufdeckung strafbarer Handlungen hilfreich sein kann.

Erstmals Hinweisgebersystem normiert

Und im Rahmen einer Vielzahl von gesetzlichen Änderungen in Folge der Finanzmarktkrise wird nun mit Wirkung zum Januar 2014 im Kreditwesengesetz (KWG) - in Deutschland erstmals gesetzlich - normiert, dass eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation einen Prozess umfasst, der es den Mitarbeitern unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität ermöglicht, Gesetzesverstöße und etwaige strafbare Handlungen innerhalb des Unternehmens an geeignete Stellen zu berichten.

Eine vergleichbare Regelung wird derzeit auch im Zusammenhang mit den europäischen Anti-Geldwäsche-Gesetzen diskutiert.

Insofern fragt sich, ob interne oder externe Hinweisgebersysteme zu bevorzugen sind. Beim internen System sollen die Hinweise zum Beispiel an den Compliance-Officer oder eine interne Hotline erfolgen während bei einem externen System die Hinweise an eine externe Stelle, etwa an ein internetbasiertes Meldewesen oder an einen Ombudsmann gerichtet werden.

Interne oder externe Hinweisgebersysteme

Hierzu wird überwiegend die Meinung vertreten, dass die Hemmschwelle, die der Hinweisgeber zu überwinden hat, bei einem externen

System etwas geringer ist als bei einem internen System. Außerdem ist anerkannt, dass die Effektivität des Hinweisgebersystems elementar davon abhängt, ob dem Hinweisgeber eine vollständige Vertraulichkeit und Anonymität gewährleistet wird.

Schließlich spricht für ein Hinweisgebersystem mit einem anwaltlichen Ombudsmann, dass dieser nicht nur zur Verschwiegenheit verpflichtet ist und ein Aussageverweigerungsrecht hat, sondern im Einzelfall auch juristisch qualifizierte Ratschläge aussprechen kann. Aber vor allem ist das Vertrauen in die Vertraulichkeit berechtigt.



Anwaltlicher Ombudsmann

Der Ombudsmann kann den Sachverhalt ausführlich und pragmatisch mit dem Hinweisgeber besprechen und wird erst nach ausdrücklicher Freigabe durch den Hinweisgeber die zuständige Stelle im betroffenen Unternehmen schriftlich informieren. Dabei ist entscheidend, dass die vom Hinweisgeber gewünschte Wahrung seiner Identität und der Vertraulichkeit vom Ombudsmann strikt eingehalten wird.

Es ist die klare Tendenz zu erkennen, dass Hinweisgebersysteme und Whistleblowing weiter zunehmen werden. Für die Unternehmen wird es sich auch positiv auswirken, wenn sie ein die Vertraulichkeit wahrendes Hinweisgebersystem einführen. Dadurch wird eine offensive, interne Kommunikation von Risiken gefördert, den Mitarbeitern wird das Gefühl gegeben, dass Rechtstreue sowie redliches Verhalten ausdrücklich erwünscht sind und es werden zudem Anreize zur Selbstreinigung gegeben.

Geregelter Umgang mit Hinweisen auf Misstände

Schließlich wird die - unerwünschte - Möglichkeit minimiert, dass der Whistleblower mittels Presse, Internet und sozialer Netzwerke an die Öffentlichkeit geht. Die Schaffung eigenständiger interner Regeln für die Risikokommunikation innerhalb des Unternehmens ist der bessere Weg. Denn ohne ein eingerichtetes Hinweisgebersystem ist die Wahrscheinlichkeit höher, dass Mitarbeiter ihre Hinweise extern veröffentlichen. Wegen der Angst der Mitarbeiter vor Repressalien dient die Einrichtung eines Hinweisgebersystems auch dem Interesse der Mitarbeiter und dem Betriebsfrieden, weil ein geregelter Umgang mit Hinweisen auf Misstände geschaffen wird.

Hinzu kommt, dass jedes durch einen Hinweis erkannte Risiko durch organisatorische Maßnahmen für die Zukunft abgestellt, jeder durch einen Hinweis bekannt gewordene Regelverstoß verfolgt und jeder Täter in Anspruch genommen werden kann.

Ferner minimieren Vorstand und Geschäftsführung mit der Einführung eines umfassenden Risikomanagementsystems die Gefahr, wegen eigener Organisationsfehler strafrechtlich belangt oder auf Schadensersatz in Anspruch genommen zu werden.

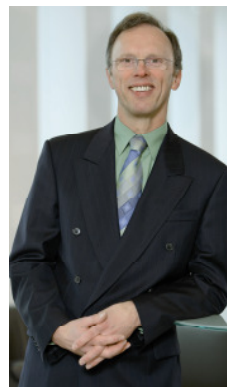
Fazit

Die Sorge vor Hinweisgebersystemen ist nicht angebracht.

Für Kreditinstitute wird die Einführung eines Hinweisgebersystems kraft Gesetzes zur Pflicht.

Darüber hinaus kann künftig im gesamten Wirtschaftsleben für jedes Unternehmen die „Best Practice“ des Risikomanagements mit der Schaffung eines Hinweisgebersystems zur Kür werden.

Der Autor



Rechtsanwalt und Ombudsmann Albrecht Vahl bietet als selbständiger Rechtsanwalt ein eingerichtetes und ausgeübtes Hinweisgebersystem mit Ombudsmann sowie den Erfahrungsaustausch zum Thema Whistleblowing an und berät Unternehmen und Verbände bei der Prävention und Aufklärung von Wirtschaftskriminalität. Er ist seit 2006 als Ombudsmann aktiv und war fast 30 Jahre als Bankjurist tätig.

kontakt@ombudsmann-vahl.de
www.ombudsmann-vahl.de

CRD IV-Umsetzungsgesetz verabschiedet

Die Bundesregierung legte bereits im August 2012 einen Gesetzentwurf für die Umsetzung der europäischen Basel III-Regelungen vor. Dabei soll das CRD IV-Umsetzungsgesetz die Richtlinie 2013/36/EU in deutsches Recht umwandeln. Am 27. Juni 2013 wurde das Gesetz vom Deutschen Bundestag verabschiedet und der Bundesrat hat am 05. Juli 2013 beschlossen keinen Einspruch einzulegen. Somit ist die Umsetzung abgeschlossen.

Das CRD IV-Umsetzungsgesetz gilt für alle Einlagenkreditinstitute und für Wertpapierfirmen, wobei es bei denen zum Teil nicht im vollen Umfang zu tragen kommt.



Ziel des Gesetzes

- » Quantitativ und qualitativ bessere Eigenmittelausstattung der Institute
- » einheitlicher Rechtsrahmen im europäischen Binnenmarkt
- » einheitliches europäisches Bankenaufsichtsrecht
- » Verhinderung regulatorischer Arbitrage

Neuregelungen

Erstmals werden nun Regelungen zur Begrenzung der variablen Vergütung von Mitarbeitern und Geschäftsleitern festgehalten. Laut § 25a Absatz 5 KWG-E, darf die variable Vergütung maximal 100% der fixen Vergütung betragen. In Ausnahmefällen kann durch einen Beschluss der Eigentümer des Instituts die variable Vergütung auf bis zu 200% der fixen Vergütung angehoben werden.

Ein Kernelement des neuen Gesetzes ist eine strengere Überwachung der Risiken durch die Geschäftsleiter und die Verwaltungs- oder Aufsichtsräte. Zusätzlich sollen strengere Ansprüche an die Qualifikationen gestellt werden.

Außerdem kann ein Geschäftsleiter eines Instituts nicht gleichzeitig in einem anderen Unternehmen Geschäftsleiter sein, ebenso wie er nicht in mehr als zwei weiteren Unternehmen Mitglied des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans sein darf.

Umsetzung

Das CRD IV-Umsetzungsgesetz wird weitestgehend zum 01. Januar 2014 in Kraft treten. Das Kreditwesengesetz (KWG) wird angepasst werden und auch eine Überarbeitung der Instituts-Vergütungsordnung (InstitutsVergV) wird erwartet.

Compliance – die Schutzimpfung für Unternehmen

Großbrazien in Unternehmen, persönliche Haftung der Geschäftsführer mit dem Privatvermögen – immer mehr Unternehmer zucken beim komplizierten Wort Compliance, was übersetzt so viel bedeutet wie die Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien, zusammen. In der Folge wird die Problematik – auch vor dem Hintergrund der Ereignisse rund um Preisabsprachen im deutschen Handel – erklärt und dargestellt, wie Sie sich als Geschäftsführer vor ähnlichen Folgen schützen sollten.

Die Preisskandale im deutschen Handel sollten eigentlich alle Unternehmer wachrütteln. Bei nicht weniger als 15 Unternehmen wurden Großbrazien durchgeführt, weil sie unter den Verdacht der Preisabsprache gerieten.

Unternehmer sollten sich nicht zu sicher sein, dass Vergleichbares nicht auch bei ihnen passieren könnte. Es sei denn, Sie haben als Geschäftsführer in

Ihrem Unternehmen bereits Compliance-Strukturen integriert? Falls nicht, riskieren Sie als Führungskraft, dass Sie bei Zuwiderhandlung mit Ihrem privaten Vermögen haften.

Drei simple Beispiele:

Ihr Azubi „lädt“ sich Musik aus dem Internet und verstößt damit gegen das Urhebergesetz (§ 106 UrhG bis zu 3 Jahre oder Geldstrafe). Als Geschäftsführer haften Sie immer, wenn Sie keine Maßnahmen dagegen etabliert haben.

Oder:

Zwei Ex-Kollegen treffen sich zum Stammtisch. Der eine ist in Ihrem Unternehmen tätig, der andere arbeitet inzwischen für die Konkurrenz. Beide diskutieren bei einem Glas Bier über Preis-Kalkulationen aus ihren jeweiligen Unternehmen.

Sie meinen, das interessiert niemanden? Der Staatsanwalt könnte das anders sehen und Ihre Computer beschlagnahmen lassen. Das würde zu immensen Arbeitsblockierungen führen.

Oder:

Sie schenken einem Mitarbeiter Ihres Kunden drei Flaschen Wein (100 €) oder erhalten diese als persönliches Geschenk. Auch das könnte den Staatsanwalt interessieren (Bestechung). Haben Sie daran gedacht, diesbezüglich eine Richtlinie in Ihre Geschäftsbedingungen aufzunehmen?



Unterlassungen im Bereich Compliance können also weitreichende Konsequenzen nach sich ziehen, die nicht nur Ihrem Unternehmen, sondern in erster Linie auch Ihnen persönlich schaden, denn Sie sind als Führungskraft für den (Miss-)Erfolg Ihres Unternehmens jederzeit voll verantwortlich.

Wirksame Schutzimpfung

Deshalb: Compliance nie als „unbedeutender Punkt“ in der Schublade als unwichtig ablegen. Sorgen Sie dafür, dass Compliance bei Ihnen nach den für Sie als Geschäftsführer einschlägigen Haftungsregeln (§ 43 Abs.2 GmbHG; Produkthaftungsrecht, KonTraG, §130 OWiG, SOX, J-SOX etc.) gelebt wird und bauen Sie entsprechende Strukturen auf. Dazu gehört etwa auch die Benennung eines Compliance Officer.

Bedenken Sie, dass Sie sich als Geschäftsführer bei Fehlern, die zu Verlusten führen, immer aktiv entlasten müssen. Dagegen schützt Sie als Geschäftsführer und als Unternehmen eine Compliance-Struktur - ähnlich wie eine Schutzimpfung.

Die Autorin



Carmen Felsing ist Rechtsanwältin und berät Unternehmen bezüglich Zivil-, Handels-, Gesellschafts-, Internet-, Software-, Wettbewerbs-, Produkthaftungs-, Datenschutz- und Insolvenzrecht.

carmen.felsing@rechtundmanagement.de
<http://www.rechtundmanagement.de>

ANZEIGE

CREDITREFORM
FIRMEN WISSEN
DIE NR.1 FÜR FIRMENDATEN

Die Nr. 1 für Firmendaten im Internet

Für die professionelle Recherche nach Firmeninformationen ist FirmenWissen die erste Anlaufstelle im Internet.

Geprüfte Qualität vom Marktführer

FirmenWissen bietet Firmendaten aus Deutschlands größter Datenbank für Firmeninformationen:

- 3,4 Mio. Kurzprofile
- 3,4 Mio. Firmenprofile
- 1,3 Mio. Finanzprofile
- 6,6 Mio. Jahresabschlüsse
- 3,4 Mio. Bonitätsauskünfte
- 1,5 Mio. Firmenadressen



Jetzt neu: Über **800.000 Presse- und Fachartikel** zu deutschen Unternehmen aus über **800 Quellen**.

Exklusives Angebot für Sie

Leser des Compliance & Risk Newsletters können unser Angebot jetzt 7 Tage lang kostenlos testen.

<http://www.firmenwissen.de/cms/ccs>

Aktualisierung der Ländersanktionslisten

Am 26. Juli 2013 wurde ein erneutes Rundschreiben der BaFin zu den Ländersanktionslisten herausgegeben. Diese werden von der Financial Action Task Force (FATF) veröffentlicht.

Bei den Ländersanktionslisten handelt es sich um Länder, bei denen gravierende Defizite in Bezug auf die Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung festgestellt worden sind.

Dies sind Länder, bei denen aus Sicht der FATF der Wille zur Behebung dieser Mängel bisher nicht erkennbar ist. Aktuell unterteilt die FATF diese Länder in zwei Kategorien.



Kategorie 1:

Länder, von denen anhaltend substantielle Risiken ausgehen und bezüglich derer die FATF zum Schutz des internationalen Finanzsystems zu Gegenmaßnahmen aufruft. In diese Kategorie fallen nach wie vor der Iran und die Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea). Daher ist bei Geschäftsbeziehungen mit dem Iran und Nordkorea oder mit Geschäftspartnern, die im Iran oder in Nordkorea residieren sowie bei Transaktionen von oder in diese Länder stets erhöhte Sorgfalt anzuwenden.

Kategorie 2:

Länder, die strategische Mängel bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aufweisen und die keine oder unzureichende Anstrengungen in Kooperation mit der FATF zu deren Beseitigung unternommen haben und bezüglich derer die FATF zu einer Berücksichtigung des Länderrisikos aufgrund dieser Mängel aufruft. Dazu zählen

- » Äthiopien
- » Ekuador
- » Indonesien
- » Jemen
- » Kenia
- » Myanmar
- » Pakistan
- » São Tomé und Príncipe
- » Syrien
- » Tansania
- » Türkei
- » Vietnam

Im letzten Bericht stand Nigeria noch auf der Liste der Kategorie 2 Länder. Es wird jetzt im Dokument „Verbesserung der weltweiten Einhaltung von Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung: Laufendes Verfahren“ der FATF aufgeführt, da es Fortschritte bei der Erfüllung seines mit der FATF vereinbarten Aktionsplans vorweisen kann.

Defizite im Hinblick auf wesentliche Empfehlungen der FATF

Des Weiteren werden die Länder gemäß der Informationsberichte der FATF beachtet, bei denen sich vermehrt Defizite im Hinblick auf wesentliche Empfehlungen der FATF gezeigt haben. Diese werden auf der Liste „Verbesserung der weltweiten Einhaltung von Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung: Laufendes Verfahren“ geführt.

Dies sind Länder/Territorien, die Defizite aufweisen, die zu deren Beseitigung gemeinsam mit der FATF jeweils einen Aktionsplan aufgestellt haben.

Es bestehen keine Handlungspflichten bezüglich dieser Länder, ebenso wenig wie erhöhte Sorgfalts- und Organisationspflichten. Allerdings sollte bei der Bewertung der Länderrisiken (bezogen auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung) die Situation in den Ländern bzw. von Personen aus diesen Ländern berücksichtigt werden.

Im Einzelnen sind dies

- | | |
|---------------|-----------------|
| » Afghanistan | » Marokko |
| » Albanien | » Mongolei |
| » Angola | » Namibia |
| » Argentinien | » Nepal |
| » Bangladesch | » Nicaragua |
| » Kambodscha | » Nigeria |
| » Kirgisistan | » Simbabwe |
| » Kuba | » Sudan |
| » Kuwait | » Tadschikistan |
| » Laos | » Thailand |

Algerien, sowie Antigua und Barbuda wurden bislang in der Liste „Verbesserung der weltweiten Einhaltung von Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung: Laufendes Verfahren“ aufgeführt, konnten jedoch keine hinreichenden Fortschritte erzielen. Sie haben die wichtigsten und/oder die Mehrzahl der offenen Punkte ihrer Aktionspläne noch nicht umgesetzt. Die FATF hat ihnen für die Umsetzung eine Frist bis Oktober 2013 gesetzt, ansonsten werden diese Länder als nicht im Einklang mit den vereinbarten Aktionsplänen eingestuft.

Bolivien, Brunei Darussalam, Philippinen, Sri Lanka und Thailand fallen nicht länger unter den laufenden FATF Überwachungsprozess zur Verbesserung der weltweiten Einhaltung von Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Diese Länder haben einen bedeutenden Fortschritt bei der Verbesserung ihrer Systeme zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung gemacht. Sie haben einen Rahmen geschaffen, um ihre Verpflichtungen aus dem Aktionsplan zu erfüllen und sind daher nicht länger Gegenstand des FATF Überwachungsprozesses.

Termine

Seminar für Leasing- und Factoringinstitute:

Compliance-Funktion nach MaRisk – Herausforderungen & praktische Umsetzung am 17. Oktober 2013 in München

Mit der 4. Novelle der MaRisk vom 14. Dezember 2012 stehen wichtige Änderungs- und Umsetzungsanforderungen an, die bis zum 31.12.2013 umzusetzen sind. Die neuen MaRisk stärken die Funktion des Risikomanagements und der Compliance im Unternehmen entscheidend und die Implementierung einer umfassenden Compliance-Funktion wird nunmehr ausdrücklich aufsichtsrechtlich vorgeschrieben.

Seminarziel

Das Seminar zeigt Ihnen die Herausforderung und die praktische Umsetzung der neuen MaRisk Compliance-Funktion auf. Das Proportionalitätsprinzip der MaRisk gibt Ihnen einigen Spielraum bei der Umsetzung. Wir zeigen Ihnen konkret die Gestaltungsmöglichkeiten auf und geben Ihnen ein Instrumentarium an die Hand, das es ermöglicht die MaRisk Compliance-Funktion in Ihrem Hause praktisch umzusetzen.

Seminarinhalte

- » Überblick 4. MaRisk Novelle: Rechtliche Grundlagen und Abgrenzung
- » Ausgestaltung und Aufgabenspektrum der Compliance-Funktion
- » Aufbau- und Ablauforganisation
- » Schaffung einer Compliance-Kultur

- » Praktische Umsetzung der Anforderungen (z.B. Risikoinventur)

Den Seminarteilnehmern wird die Gelegenheit zu praxisnahen Übungen und zum Erfahrungsaustausch gegeben.

Referenten



Silvia Rohe ist Geschäftsführerin der Creditreform Compliance Services GmbH, Certified Compliance Professional (CCP) und Business Trainerin.



Dr. Veronika Fischer ist seit 2009 Leiterin des Bereiches Risikomanagement sowie Prokuristin bei der Hannover Leasing Automotive GmbH. Seit 2010 doziert sie für die Themen MaRisk, Risikomanagement, Geldwäsche- und Betrugsprävention.

Teilnahmegebühr

595,- zzgl. MwSt.

Termin & Veranstaltungsort

Datum: 17. Oktober 2013

Uhrzeit: 09.30 Uhr bis ca. 16.30 Uhr

Anmeldeschluss: 19. September 2013

Veranstaltungsort: München

Schriftliche Anmeldung

Das Anmeldeformular und weitere Informationen finden Sie unter www.creditreform-compliance.de

Seminar Herausforderung Compliance - Lösungsansätze für den Mittelstand am 18. März 2014 in Düsseldorf

Darf sich ein Mitarbeiter von einem Geschäftspartner zum Essen einladen lassen, oder darf er das Weinpräsent eines Lieferanten annehmen? In Unternehmen gibt es viele Stolpersteine, wenn es um Richtlinien zur Korruption, Vorteilsnahme, Geldwäsche oder Schadensprävention geht. Entsprechend groß ist die Herausforderung, gesetzliche Regelungen und freiwillige Verhaltenskodizes im Interesse des Unternehmens einzuhalten.

Seminarziel

Das Seminar hilft bei der Lösung dieser Herausforderung. Seminarziel ist es, den Teilnehmern ein Instrumentarium an die Hand zu geben, das es ermöglicht, Compliance in die Praxis umzusetzen.

Seminarinhalte

- » Compliance Basics: Rechtsgrundlagen und Pflichten
- » Grundlagen einer Unternehmenskultur
- » Compliance Risiken im Unternehmen erkennen und vermeiden
- » Grundelemente eines Compliance-Management-Systems
- » Compliance-Trainings-Programm für Mitarbeiter
- » Workshop „My Compliance to go“ (Erstellung eines eigenen Compliance-Programms)
- » Exkurs: Exportkontrolle und Rechtsgrundlage Sanktionslisten

Referenten



Silvia Rohe ist Geschäftsführerin der Creditreform Compliance Services GmbH, Certified Compliance Professional (CCP) und Business Trainerin.



Carmen Felsing ist Rechtsanwältin und berät Unternehmen bezüglich Zivil-, Handels-, Gesellschafts-, Internet-, Software-, Wettbewerbs-, Produkthaftungs-, Datenschutz- und Insolvenzrecht.

Teilnahmegebühr

€ 695,- zzgl. MwSt.

€ 595,- zzgl. MwSt. für Creditreform Mitglieder

Termin & Veranstaltungsort

Datum: 18. März 2014

Uhrzeit: 09.00 Uhr bis ca. 17.00 Uhr

Anmeldeschluss: 18. Februar 2014

Veranstaltungsort: Düsseldorf

Anmeldung

Das Anmeldeformular und weitere Informationen finden Sie unter www.creditreform-compliance.de

Risiko Manager Fachtagung am 9. und 10. Oktober 2013 in Köln



Die Risiko Manager Fachtagung ist die Jahrestagung der Zeitschrift Risiko Manager und der größte Risikomanagement-Kongress seiner Art in Deutschland. Vom 9. bis 10. Oktober 2013 beschäftigt sie sich mit den Themen Kreditrisiko, Marktrisiko, OpRisk und Regulierung.

Zu der zweitägigen Veranstaltung werden Fach- und Führungskräfte aus den Bereichen Rating, Risiko- und Kreditmanagement, Compliance, Controlling und Interne Revision erwartet.

Fachreferate, Podiumsdiskussionen und Branchendialoge informieren die Teilnehmer über wesentliche Entwicklungen und bringen Sie auf den aktuellen Stand von Forschung und Praxis.

Creditreform Compliance Services ist Kongresspartner bei der Risikomanager Fachtagung 2013.

Weitere Informationen finden Sie unter www.risiko-manager-fachtagung.com

BvCM Bundeskongress am 9. und 10. Oktober 2013 in Koblenz

Der BvCM Bundeskongress findet vom 9. bis 10. Oktober 2013 in der Rhein-Mosel-Halle in Koblenz statt.

Die Veranstaltung richtet sich an Unternehmen aus den Bereichen Finanzen, Rechnungswesen, Informationstechnologie, Forderungsmanagement, Credit Management, Controlling, Vertrieb und Export.

Creditreform Compliance Services ist Vortragspartner beim Bundeskongress 2013 des Bundesverband Credit Management e.V. zum Thema „Compliance als Bestandteil in der unternehmerischen Wertschöpfungskette“.

Wie bereits in den letzten Jahren bietet der BvCM Bundeskongress ein umfangreiches Programm mit diversen Themenschwerpunkten, die in Workshops vertieft werden.

Themen unter anderem sind:

- » Compliance und Compliance Zertifizierung
- » Finanz-Kommunikation im Mittelstand
- » Studie zum Thema Datenschutz
- » Studie zum Thema Zielkonflikte im Working Capital Management

Weitere Informationen finden Sie unter www.cm-kongress.de/2013

Impressum

Herausgeber

Creditreform Compliance Services GmbH

Hellersbergstraße 14

41460 Neuss

Tel: +49 2131 109-1089

Fax: +49 2131 109-81089

www.creditreform-compliance.de

info@creditreform-compliance.de

Amtsgericht Neuss HRB 4213

USt-IdNr.: DE120690803

Geschäftsführung

Silvia Rohe

Redaktion, Layout und Satz

Julia Mohr

Weitere Autoren dieser Ausgabe

Carmen Felsing, Albrecht Vahl

Bildnachweis

fotolia

Redaktioneller Hinweis

Die Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung nicht verwendet oder vervielfältigt werden.

Creditreform Compliance Services übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.